

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4411 –**

Leiharbeit in Bundesministerien, nachgelagerten Ämtern und Behörden im Jahr 2010

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Fall Schlecker vor einem Jahr äußerte sich die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, wiederholt öffentlich kritisch gegenüber Fehlentwicklungen und Missbräuchen bei der Leiharbeit. Die Frage ist, welche Konsequenzen das für die Beschäftigungspolitik im eigenen Haus hatte. Denn seit Jahren steigt kontinuierlich die Zahl der in den Bundesministerien und nachgelagerten Ämtern und Behörden beschäftigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter. Die zunehmende Beschäftigung von Leiharbeitskräften beim Bund setzte mit dem Jahr 2005 ein. Davor war dieses prekäre Arbeitsverhältnis noch eine Randerscheinung. Mit 1 343 lag die Zahl der beschäftigten Leiharbeitskräfte im Jahr 2010 erstmals im vierstelligen Bereich und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt (vergleiche die Ergebnisse der Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 16/11546, 17/736).

1. Wie viele Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wurden im Jahr 2010 in den Bundesministerien und Bundesämtern bzw. in den Bundesbehörden eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien mit den entsprechenden Bundesämtern bzw. -behörden)?

2. Wie viele der im Jahr 2010 beschäftigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind in ein festes Arbeitsverhältnis in einer der oben genannten Dienststellen übernommen worden?

Welchem Anteil an allen im Jahr 2010 beschäftigten Leiharbeitern und Leiharbeiterinnen entspricht dies?

Statistische Angaben über die Beschäftigung in Form von Leiharbeitsverhältnissen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz werden von der Bundesregierung nicht zentral erhoben. Die im Jahr 2010 beim Bund (Bundesministerien und Bundesämter bzw. -behörden) Beschäftigten mit einem Leiharbeitsverhältnis sowie die davon in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis

nis zum Bund übernommenen Beschäftigten ergeben sich aus der Anlage. Der Anteil der übernommenen Beschäftigten entspricht ca. 3 Prozent.

Der Umfang der durch Leiharbeitnehmer geleisteten Arbeit hat sich verglichen mit dem Jahr 2009 reduziert, weil die durchschnittliche Beschäftigungsdauer der Leiharbeitskräfte um zwei Drittel gesunken ist; vgl. Antwort zu Frage 6.

3. Wie hoch war im Jahr 2010 der Anteil von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern an allen Beschäftigten, die in oben genannten Bundesministerien bzw. Ämtern/Behörden arbeiten?

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Beschäftigungsdauer der Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen im Jahr 2010 von zwei Monaten (vgl. Antwort zu Frage 6) hat der Anteil von Beschäftigten in einem Leiharbeitsverhältnis zu den Bundesbeschäftigten im Jahr 2010 durchschnittlich unter 0,1 Prozent betragen. Die Gesamtzahl der Bundesbeschäftigten wurde zuletzt zum Stichtag 30. Juni 2009 erhoben.

4. Aus welchen Gründen wurden im Jahr 2010 Leiharbeitskräfte eingesetzt (bitte die drei häufigsten Gründe mit Fallzahlen auflisten)?

Im Jahr 2010 wurden Beschäftigte mit einem Leiharbeitsverhältnis überwiegend aus folgenden Gründen eingesetzt:

	Fallzahlen	Gründe
1.	1 152	Krankheits- und Urlaubsvertretung
2.	147	Einsatz zur Bewältigung von Arbeitsspitzen
3.	72	Überbrückung bei Nachbesetzungen

5. Für welche Tätigkeiten wurden im Jahr 2010 die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter hauptsächlich eingesetzt (bitte die zehn meist ausgeübten Tätigkeiten mit entsprechenden Fallzahlen auflisten)?

Im Jahr 2010 wurden Beschäftigte mit einem Leiharbeitsverhältnis überwiegend für folgende Tätigkeiten eingesetzt:

	Fallzahlen	Tätigkeit
1.	1 289	Küchenfach- und Küchenhilfskräfte, Kantinenkräfte
2.	88	Lehrkräfte
3.	28	Sachbearbeitung Verwaltung
4.	21	Hausarbeiter
5.	19	IT-Technik
6.	18	Bürosachbearbeitung Verwaltung
7.	17	Service
8.	16	Sekretariats- und Assistenzdienst
9.	15	Wachschutz/Pförtner
10.	13	Poststelle

6. Wie lange war im Jahr 2010 die durchschnittliche Beschäftigungsdauer von den eingesetzten Leiharbeitskräften?

Die Beschäftigungsdauer der Beschäftigten mit einem Leiharbeitsverhältnis hat im Jahr 2010 durchschnittlich zwei Monate betragen. Im Vergleich zu 2009 (sechs Monate) ist die durchschnittliche Beschäftigungsdauer erheblich gesunken.

7. Zu welchem Anteil arbeiteten diese Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Vollzeit bzw. Teilzeit?

Im Jahr 2010 waren 75 Prozent der Beschäftigten mit einem Leiharbeitsverhältnis vollzeitbeschäftigt und 25 Prozent teilzeitbeschäftigt.

8. Wie setzen sich die Leiharbeitskräfte nach Geschlecht, Alter und Staatsbürgerschaft zusammen?

46 Prozent der Beschäftigten mit einem Leiharbeitsverhältnis waren weiblich und 54 Prozent männlich.

22 Prozent der Beschäftigten mit einem Leiharbeitsverhältnis waren in der Altersgruppe von 20 bis 29 Jahre, 24 Prozent in der Altersgruppe von 30 bis 39 Jahre, 25 Prozent in der Altersgruppe von 40 bis 49 Jahre, 17 Prozent in der Altersgruppe von 50 bis 59 Jahre und 12 Prozent waren älter als 60 Jahre.

Die Staatsbürgerschaft verteilte sich wie folgt: 93 Prozent waren deutscher Staatsangehörigkeit, 7 Prozent nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Weitere Angaben waren in der Kürze der Zeit nicht feststellbar.

9. Erhalten die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter weniger Lohn als die regulär Beschäftigten?

Wenn ja, wie viel?

Wenn nein, welche tarifvertraglichen Regelungen zur Gleichbezahlung gibt es?

10. Wie hoch ist der Stundenlohn, den die Beschäftigten erhalten, und wie viel Geld erhalten die entsprechenden Leiharbeitsfirmen pro Stunde?

Für den Fall, dass die Bundesregierung wiederholt die Aussage darüber verweigert und auf Datenschutz und Vertraulichkeit verweist (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 17/736), wie begründet sie diese Vorrangstellung gegenüber dem öffentlichen Interesse, und welche rechtlichen Auseinandersetzungen hat es zu diesem Problem, mit welchem Ausgang, gegeben?

Die Ressorts, die Leiharbeitnehmer beschäftigen, konnten angesichts datenschutzrechtlicher Regelungen, der zu wahrenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und des vergaberechtlichen Grundsatzes der Vertraulichkeit (§ 22 Nummer 6 der Verdingungsordnung für Leistungen/Teil A – VOL A) sowie bestehender vertraglicher Vertraulichkeitsregelungen zu den Fragen überwiegend keine Angaben machen. Dass keine Angaben gemacht werden können, dient insbesondere der Wahrung verschiedener Rechtsgüter von erheblicher Bedeutung, die verfassungsrechtlich geschützt sind. Dazu gehören insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 GG, welches auch den Schutz von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen gewährleistet. Rechtliche Auseinandersetzungen zu dem Thema sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Soweit den Ressorts vor diesem Hintergrund Angaben möglich waren, erhielten die Leiharbeitnehmer nicht weniger Lohn als die regulär Beschäftigten. Lediglich einem Leiharbeitnehmer wurde weniger Lohn (15 Prozent) als den regulär Beschäftigten gezahlt.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und andere tarifvertragliche Regelungen der Bundesverwaltung enthalten keine Gleichbezahlungsregelungen. In der Kürze der Zeit konnten keine anderen tarifvertraglichen Regelungen zur Gleichbezahlung festgestellt werden.

11. Kann die Bundesregierung weiterhin nicht ausschließen, dass unter den beschäftigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern in den oben genannten Dienststellen des Bundes auch so genannte Aufstocker sind, also Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren niedriges Arbeitseinkommen durch Arbeitslosengeld II aufgestockt werden muss?

Kann sie ausschließen, dass es solche Fälle auch für Bedarfsgemeinschaften mit nur einem Mitglied gibt, welches in Vollzeit tätig ist?

Die Leistungen in der Grundsicherung nach dem Arbeitslosengeld II bemessen sich neben dem zu berücksichtigenden Einkommen individuell nach der Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft sowie den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Vor dem Hintergrund kann je nach individueller Voraussetzung nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Beschäftigte mit einem Leiharbeitsverhältnis neben ihrem Arbeitsentgelt Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II erhalten.

12. Mit wie vielen Firmen gab es im Jahr 2010 Verträge zur Arbeitnehmerüberlassung?

Es wurden Leiharbeitsverhältnisse mit 79 Leiharbeitsfirmen bundesweit abgeschlossen.

13. Befinden oder befanden sich unter den Tarifverträgen, nach denen die Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer bezahlt wurden, auch Verträge mit der Scheingewerkschaft CGZP (Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personal-Service-Agenturen)?

Wie viele Leiharbeitskräfte waren bzw. sind davon betroffen, und nach welchen Tarifverträgen werden bzw. sollen diese künftig bezahlt werden?

Nimmt die Bundesregierung, ausgehend vom jüngsten Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Nichttariffähigkeit der CGZP, Rückstellungen für die Sozialversicherungsbeiträge vor?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie hoch sind diese für die zurückliegenden Jahre?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich insgesamt vier der in Anspruch genommenen Leiharbeitsfirmen bei der Bezahlung ihrer Mitarbeiter an Tarifverträgen orientieren, die mit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personal-Service-Agenturen (CGZP) abgeschlossen wurden. Davon betroffen waren 18 Leiharbeitskräfte. Wegen der Frage nach der Höhe der Stundenlöhne wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen. Rückstellungen für Sozialversicherungsbeiträge wurden nicht gebildet; sie wären im Übrigen mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit nicht vereinbar.

14. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass vormalig bei den Bundesministerien und nachgelagerten Ämtern und Behörden befristet Beschäftigte nach Auslaufen ihres Vertrages für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten als Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiter beschäftigt werden bzw. wurden?

Wie hoch ist gegebenenfalls die Zahl dieser Fälle, und wo sind diese aufgetreten?

Der Bundesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

15. In welchem Ausmaß und für welche Arbeiten will die Bundesregierung künftig auf Leiharbeit im eigenen Haus zurückgreifen, und wie begründet sie ihre Antwort?

Die Beschäftigung in Form von Leiharbeitsverhältnissen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz kann auch in Zukunft sachgerecht und erforderlich sein.

Anlage

Leiharbeitnehmer / Leiharbeitnehmerinnen		
Ministerium/ Bundesbehörde/ Bundesamt	im Jahr 2010	
	insgesamt	davon übernommen
AA	0	0
BK	2	0
BMI	0	0
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	7	0
Bundesanstalt für Digitalfunk der Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)	9	3
Beschaffungsamt	1	1
BMJ	0	0
BMF	0	0
Bundesfinanzdirektion Nord (BFD Nord)	1	0
Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung (BWZ)	16	0
Bundeszentralamt für Steuern (BZST)	1	0
Zollfahndungsämter Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT)	12	0
BMWi	3	0
Bundeamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	24	0
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)	42	0
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	13	0
BMELV	5	2
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	6	0
BMVg nachgeordneter Bereich	1381	27
BMFSFJ	4	2
BMAS	2	1
Bundesversicherungsamt (BVersA)	4	1
BMG	6	0
Robert-Koch-Institut (RKI)	8	1
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	1	0
BMVBS	0	0
Deutscher Wetterdienst (DWD)	2	1
Bundesamt für Güterverkehr (BAG)	1	0
Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)	4	0
Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)	11	3
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD)	11	0
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	6	0
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	1	0
BKM	0	0
Bundesarchiv	1	0
BMU	3	0
BMBF	0	0
BPA	5	2
BMZ	0	0
Gesamt	1593	44

